

RS Vwgh 2002/11/26 99/15/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 16 Abs. 2 EStG 1988 kommt im Falle von Rückzahlungen der ungerechtfertigt erlangten Beträge die Geltendmachung als Werbungskosten in Betracht. Solche Werbungskosten kommen aber nur bei der Veranlagung des Kalenderjahres in Betracht, in dem die Rückzahlung der Einnahmen erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150154.X02

Im RIS seit

24.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at